

## Poststelle (BMJV)

Von:

Emanuel Schmidt <bundesvorsitzender@djg.de>

Gesendet:

Montag, 25. April 2016 12:51

An:

Poststelle (BMJV)

Cc:

Henneberger, Jutta - IIA2 -

Betreff:

25.04.2016 14:45

zu Az.: II A 2 -4000/72-1-25 84/2016 - hier: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen - Stellungnahme der DJG zum Nachstellungsgesetz.pdf

Anlagen:

1 Anlagen  
geheftet  falsch  Doppel

zu Az.: II A 2-4000/72-1-25 84/2016

- hier: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir mit Bezug auf dortiges Schreiben vom 15.02.16 die von hier verfasste **Stellungnahme** zum dortigen Gesetzesentwurf zu Ihrer geflissentlichen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Für die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme danken wir sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Emanuel Schmidt  
Bundesvorsitzender

-Anhang-



Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Bundesleitung

Emanuel Schmidt

Bundesvorsitzender

c/o Elisabethstr. 2

44139 Dortmund

Tel.: (02 31) 95 20 36-16

[emanuel.schmidt@djg.de](mailto:emanuel.schmidt@djg.de)

[bundesvorsitzender@djg.de](mailto:bundesvorsitzender@djg.de)

Internet: [www.djg.de](http://www.djg.de)

zu 4000/72-1-25 84/2016

**Stellungnahme der Deutschen Justiz-Gewerkschaft (DJG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen  
(Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz)**

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf (Artikel 1) soll § 238 des Strafgesetzbuches (StGB) von einem Erfolgsdelikt zu einem Eignungsdelikt (potentielles Gefährdungsdelikt) umgewandelt werden. Statt der bisher erforderlichen tatsächlichen schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers soll künftig zur Tatbestandsverwirklichung die objektive Geeignetheit der Tat zur Herbeiführung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensumstände beim Opfer ausreichen. Weiterhin (Artikel 2 des Referentenentwurfs) wird der bisherige gesetzliche Verweis auf den Privatklageweg nach § 374 Abs. 1 Nr. 5 Alternative 1 der Strafprozessordnung (StPO), der nur bei Bejahung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung entfallen konnte (§ 376 StPO), durch die beabsichtigte Aufwertung zum Officialdelikt ausgeschlossen. Durch die Gesetzesänderung sollen künftig Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen, die Gegenstand eines durch das Familiengericht bestätigten Vergleiches sind, strafbewehrt sein (Artikel 3 und 4 des Gesetzesentwurfs).

Hierzu nimmt die DJG wie folgt Stellung:

Die DJG begrüßt die dem Referentenentwurf zugrunde liegenden Verbesserungen des Opferschutzes. Statt der bisher notwendigen tatsächlichen Beeinträchtigung des Opfers einschließlich des strafprozessualen Nachweises unterstellt die Rechtsordnung künftig das allgemein zur Beeinträchtigung der Handlungs- und Entschließungsfreiheit des Opfers objektiv geeignete Täterverhalten der Strafbarkeit (**Artikel 1 des Referentenentwurfs**). Durch diese erweiterten strafrechtlichen Sanktionen werden die Persönlichkeitsrechte des Opfers qualitativ aufgewertet. Durch das weiterhin erforderliche Merkmal der Schwere der Beeinträchtigung wird auch bei der Ausdehnung der Strafbarkeit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes) ausreichend Rechnung getragen.

Für in der Sache nicht überzeugend hält die DJG die Begründung für den im Referentenentwurf vorgesehenen Wegfall des in § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB in der derzeitigen Fassung enthaltenen Auffangtatbestandes der „vergleichbaren Handlung“. Die vorgesehene Beschränkung auf die verbleibenden und in § 238 Abs. 1 Nr. 1-4 StGB normierten Tathandlungen führt hier zu einer Strafbarkeitslücke. Ein Verhalten, das die in § 238 Abs. 1 Nr. 1-4

StGB beschriebenen Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, bleibt auch bei schwerwiegender Beeinträchtigung der Handlungs- und Entschließungsfreiheit des Opfers als Nachstellung straflos. Diese Strafbarkeitslücke vergrößert sich, je „erfindungsreicher“ Täter oder Täterin einer Nachstellung werden. Gerade die rasant fortschreitende Entwicklung in den Kommunikationstechniken könnte bei der vorgesehenen Gesetzesfassung durch die möglichen Strafbarkeitslücken zu einer „schleichenden“, aber stetigen Einschränkung des mit der Gesetzesänderung bezweckten verbesserten Opferschutzes führen.

Die Aufwertung des Straftatbestands der Nachstellung zum Officialdelikt (**Artikel 2 des Referentenentwurfs**) ist nach Ansicht der DJG eine weitere Stärkung des Opferschutzes. Das Opfer ist nicht mehr auf den Privatklageweg angewiesen, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint. Der Straftatbestand der Nachstellung wird dadurch auch verfahrensmäßig von den verbleibenden Privatklagedelikten abgegrenzt. Für das Opfer entfällt das mit einer Privatklage verbundene ggf. erhebliche Kostenrisiko (§§ 397, 471 StPO).

Die DJG regt die Prüfung an, ob nicht das in § 238 Abs. 4 StGB normierte **Antragserfordernis** (relatives Antragsdelikt) entfallen sollte. Die Schutzgüter des § 238 StGB, Handlungs- und Entschließungsfreiheit einer Person und Wahrung ihres körperlichen und seelischen Wohlbefindens, rechtfertigen es, ein grundsätzliches nicht zur Disposition stehendes Interesse an staatlicher Strafverfolgung zu bejahen. Diese nach außen sichtbare Signalwirkung würde die als gesellschaftlicher Konsens einzuhaltenden Grenzen des menschlichen Umgangs deutlich sichtbar werden lassen.

**Artikel 3 und 4 des Referentenentwurfs** erweitern konsequent den bereits jetzt mit § 4 des Gewaltschutzgesetzes a. F. bezweckten strafrechtlichen Schutz bei Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Gewaltschutzanordnungen auf familiengerichtlich bestätigte Vergleiche in Gewaltschutzverfahren. Ob diese Neuregelung praktische Bedeutung erlangen wird, insbesondere weil ein zu schließender Vergleich notwendigerweise bei den Verfahrensbeteiligten Vergleichsbereitschaft voraussetzt, bleibt abzuwarten. Es muss den Familiengerichten und den Strafgerichten vorbehalten bleiben, ob diese Regelung in die Rechtspraxis Eingang finden wird.

Emanuel Schmidt  
Bundesvorsitzender

Dr. Peter Speckamp  
Fachbereich Richter und Staatsanwälte